



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

Inhaltsverzeichnis

- §1 Allgemeines
- §2 Vereinszweck
- §3 Verbandsmitgliedschaft
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Organe
- §7 Vorstand
- §8 Aufgaben des Vorstands
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §11 Senatoren
- §12 Elferrat
- §13 Arbeitsgruppen
- §14 Ehrenzeichen
- §15 Geschäftsführung
- §16 Haftung
- §17 Auflösung
- §18 Foto & Videoaufnahmen
- §19 Inkrafttreten



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

SATZUNG

§1

Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen:
Karnevalsgesellschaft Nüsser Süden 2019
- (2) Sein Sitz ist Neuss-Reuschenberg,
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- (4) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die "Neuss Grevenbroicher Zeitung & Der Zeitung mitten Drin". Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter ausdrücklichem Ausschluss ethnischer, konfessioneller, parteipolitischer oder sonstiger sachwidriger Aspekte, traditionelles heimatliches Karnevalsbrauchtum zu pflegen und zu verbreiten. Er fördert alle diesbezüglichen Bestrebungen, insbesondere die Organisation des Altweiberfest und weiterer karnevalistischer Veranstaltungen in Reuschenberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitglieder nach Maßgabe des §9 dieser Satzung Verbänden und Vereinigungen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

S4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- Die aktiven Mitglieder
 - Die passiven Mitglieder
 - Die berufenen Mitglieder
 - Die Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Mitglieds oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Sie beginnt bei aktiven und passiven Mitgliedern mit der Aufnahme, bei berufenen Mitgliedern mit der

Berufung. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Als aktives Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Die Aufnahme als passives Mitglied unterliegt keiner Beschränkung. Ein minderjähriges Mitglied erwirbt mit der Volljährigkeit die aktive Mitgliedschaft.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Annahme des Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Antrag muss Name, Geburtsdatum und Adresse des potenziellen Mitglieds enthalten und von diesem oder dessen gesetzlichem Vertreter persönlich unterschrieben sein. Annahme oder Ablehnung sind schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind den Vereinsorganen gegenüber auf Anfrage schriftlich zu begründen.
- (4) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des gesamten Vorstands und wird mit der Zustimmung des Mitglieds wirksam.
- (5) Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit der Annahme wirksam.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Gründe, die den Ausschluss eines Mitglieds begründen, sind insbesondere:
- Rückstand mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher und Mündlicher Mahnung



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

- Wiederholte Verstöße gegen diese Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht
- Bewusst herbeigeführte Störung des Vereinslebens

Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch die auf den Vorstandsbeschluss folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Hierbei steht dem ehemaligen Mitglied das Recht der Teilnahme und Äußerung zu.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtendem Beitrag verpflichtet.
Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Weiterhin sind alle Mitglieder des Vereins aufgefordert, an der Verwirklichung der in §1 aufgeführten Ziele mitzuwirken.
- (2) Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Wohnung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Willensbildung im Verein mitzuwirken.
Das Stimmrecht steht nur aktiven Mitgliedern zu und ist nicht übertragbar.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

1. Schatzmeister(in)

Der erweiterte Vorstand:

2. Schatzmeister(in)

1. Schriftführer(in)

2. Schriftführer(in)

1. Beisitzer

2. Beisitzer

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe von

Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

gemeinsam befugt. Zum Zwecke der elektronischen Geschäftsführung dürfen Transaktionen von einem

Vorstandsmitglied allein durchgeführt werden, wenn sie anschließend gegengezeichnet werden. Zum Mitglied

des geschäftsführenden Vorstands kann nur berufen werden, wer zuverlässig ist. Dies ist insbesondere nicht

der Fall, bei einer Person, die

- wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen die ein derartiges Verfahren anhängig ist,

- in den letzten fünf Jahren als Schuldner in einem Konkursverfahren, Vergleichsverfahren

- oder in einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO

- oder § 284 AO verwickelt worden ist.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern gewählt und abberufen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen

Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten

Mitgliederversammlung ein



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand die Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vermögensplanung, -verwaltung und Rechnungslegung
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht anders festgelegt, immer im gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit

getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins dies aus Sicht des Vorstands erfordert oder, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens **drei Wochen**, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen **Zwei Wochen** vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
Die Mitgliederversammlung kann aus Ihrer Mitte eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss enthalten:

- Zeit und Ort
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung mit der Angabe, ob sie der Einladung beigelegt war
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder
- Gestellte Anträge zu Wahlen und Satzungsänderungen
- Genaue Angabe der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse
- Bei Wahlen Annahmeerklärung des Gewählten

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
- Änderung der Satzung
 - Änderung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Auflösung
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Vorstandsmitglieder sind bei allen Entscheidungen über Ihre Entlastung und die Genehmigung von Jahresbericht und Rechnungsabschluss nicht stimmberechtigt. Änderungen der Satzung



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

sind nur mit
einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder möglich.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens überwachen den Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
- (4) Personenwahlen können nur mit Zustimmung des Gewählten erfolgen.

§ 11

Senatoren

- (1) Senatoren sind berufene Mitglieder des Vereins. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands einen solchen Beschluss fasst.
- (2) Senatoren zahlen anstelle der normalen Mitgliedsbeiträge einen Senatorenbeitrag, dessen Modalitäten in der Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 12

Elferrat

- (1) Die Mitglieder des Elferrats werden vom Vorstand aus den Vereinsmitgliedern gewählt und abberufen.
- (2) Vorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Elferrats.

§ 13

Arbeitsgruppen

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können sich innerhalb des Vereins neben dem Elferrat weitere Arbeitsgruppen bilden. Diese haben das Recht, sich selbst zu organisieren, sind jedoch dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Jede Arbeitsgruppe kann zu den Sitzungen des Vorstands ein nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

§ 14

Ehrenzeichen

Ehrenzeichen des Vereins dürfen auf vereinsfremden Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Vorstands getragen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sie an den Verein zurückzugeben.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechnungsabschluss zu fertigen.
Der Rechnungsabschluss ist den Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge verbleiben auch nach dem Ende der Mitgliedschaft Eigentum des Vereins.

§ 16

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Sie ist nur möglich, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung die Absicht zur Auflösung eindeutig erkennbar ist. Sofern nicht anders beschlossen, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neuss. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck der Organisation „Krebskranke Kinder“ zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind historisch bedeutsame Gegenstände, die dem Nüsser Süden zu überlassen sind.

§18

Foto & Videoaufnahmen

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erteile ich dem Verein KG Nüsser Süden gegr. 2019 die Einwilligung, dass von meiner Person Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen angefertigt und auf Bild-, Ton- bzw. Datenträgern gespeichert oder online archiviert werden. Die Aufnahmen dienen Werbezwecken und dürfen in nachstehenden Publikationen oder Einrichtungen veröffentlicht werden:

- Elektronische Online- und Offlinemedien, insbesondere Internetauftritt (WWW), Newsletter, Web 2.0 und Social Media,
- Geschäftsberichte,
- Sonstige Pressearbeit

Die Einwilligung bzw. Abtretung soll auch nach dem Tod des Erklärenden wirksam bleiben. Ich bin damit einverstanden, dass das Aufnahmematerial mit anderen Bildern, Texte, Grafiken, Film, Audio und audiovisuellen Medien kombiniert, zugeschnitten und verändert werden kann. Ich bin über den Inhalt des § 22 des Gesetzes über das Urheberrecht der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ausdrücklich belehrt worden (Gesetzestext -s.u.).

Der Inhalt des § 22 KunstUrhG lautet wie folgt:(Rechte am eigenen Bild) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.



Nüsser Süden



Lache Fiere Sonnensching, Fastelorend en Nüss am Ring

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige, am 01.05.2019 beschlossene Satzung des Vereins Nüsser Süden gegr. 2019. vollständig. Sie tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neuss den, 01.03.2021